

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH346

BAHNEN GEMÄSS EKHG OHNE DECKUNG DES PISTENRISIKOS

1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG, - daß die behördliche Betriebsgenehmigung vorliegt und eingehalten wird. Der Versicherungsschutz wird nur für den dort vorgesehenen Betriebsumfang geleistet.
2. Für im Zuge der Beförderung eintretenden Schäden an Sachen der Fahrgäste besteht abweichend von Art. 7, Pkt. 8. AHVB Versicherungsschutz; er gilt nicht für Verlust, Abhandenkommen oder Verwechseln dieser Sachen.
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Tätigkeit eines vom Versicherungsnehmer organisierten Pistenrettungsdienstes.
Hiefür gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Pauschalversicherungssumme, höchstens jedoch S 10,000.000,--.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Bestand, Erhaltung und Betreuung von Schipisten.